

22.03.1990

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4620  
- 2. Lesung -

Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und  
in der psychiatrischen Krankenpflege

Berichterstatter Abgeordneter Bräuer SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4620 -  
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 22.03.1990/Ausgegeben: 22.03.1990

5333-4

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4620

Gesetz über die Weiterbildung  
in der Gemeindekrankenpflege  
und in der psychiatrischen  
Krankenpflege  
(Weiterbildungsgesetz Kranken-  
pflege - WGKrpfl)

## § 1 Ziel

Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Vertiefung bestimmter beruflicher Fähigkeiten erfahren und zur Übernahme entsprechender Tätigkeiten in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Pflege befähigt werden. Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen.

Beschlüsse des Ausschusses

Weiterbildungsgesetz Alten- und  
Krankenpflege - WGAuKrpfl -

## § 1 Ziel

(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, der Gerontopsychiatrie und in der Unterrichtserteilung erfahren.

(2) Angehörige der Altenpflegeberufe sollen eine Vertiefung ihrer beruflichen Fähigkeiten in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.

(3) Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen.

**§ 2 Weiterbildungsbezeichnung**

Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von Personen geführt werden, denen sie verliehen worden ist.

**§ 3 Verleihung**

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang in der Gemeindekrankenpflege oder in der psychiatrischen Pflege abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

**§ 2 Weiterbildungsbezeichnung**

Unverändert

**§ 3 Verleihung**

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. Unverändert
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. Unverändert

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag auch Personen verliehen, die eine staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in nach § 20 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Mai 1988 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (MBl. NW. S. 794/SMBI. NW. 22.306) oder einer inhaltsgleichen Bestimmung nachweisen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen.

(2) Die Verleihung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis zur Führung einer der in § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz genannten Berufsbezeichnungen entzogen oder
- b) die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

In den Fällen des Buchstaben a) erfolgt der Widerruf durch die Kreisordnungsbehörde mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, in den Fällen des Buchstaben b) hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis einzuziehen.

(3) Die Verleihung nach Absatz 1 oder 2 ist zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis zur Führung einer in § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz genannten Berufsbezeichnungen oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in entzogen oder
- b) die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt

wird.

In den Fällen des Buchstaben a) erfolgt der Widerruf durch die Kreisordnungsbehörde mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, durch den Regierungspräsidenten mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen des Buchstaben b) hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis einzuziehen.

**§ 4 Unterricht und Prüfung**

(1) Die Weiterbildung wird in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis aus; mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen.

**§ 5 Weiterbildungsstätten**

(1) Weiterbildungsstätten für Gemeindekrankenpflege und für psychiatrische Krankenpflege bedürfen der Zulassung durch den Regierungspräsidenten.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung das notwendige fachlich qualifizierte Lehr- und Leitungspersonal sowie die notwendigen Räume nach Zahl und Ausstattung nachgewiesen sind.

**§ 6 Zuständigkeit**

Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Weiterbildung in der Krankenpflege auf ihre Kosten.

**§ 4 Unterricht und Prüfung**

Unverändert

**§ 5 Weiterbildungsstätten**

(1) Weiterbildungsstätten für die in § 1 genannten Gebiete bedürfen der Zulassung durch den Regierungspräsidenten.

(2) Unverändert

**§ 6 Zuständigkeit**

Unverändert

§ 7<sup>a</sup> Ermächtigung

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten der Weiterbildung für die Gemeindekrankenpflege und für die psychiatrische Pflege zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnungen,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 5 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl und Qualifikation der Lehrpersonen, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten,
6. die Anerkennung begonnener oder abgeschlossener Weiterbildungen nach früheren Regelungen, auch soweit Weiterbildungsbezeichnungen in anderen Bundesländern einschließlich Berlin (West) erworben oder verliehen worden sind.

## § 7 Ermächtigung

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten der Weiterbildung für die in § 1 genannten Gebiete zu regeln, insbesondere

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
4. Unverändert
5. Unverändert
6. Unverändert

(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ferner ermächtigt, Gebühren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren durch Rechtsverordnung festzulegen.

#### § 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ferner ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses Gebühren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren durch Rechtsverordnung festzulegen.

#### § 8 Inkrafttreten

Unverändert



Bericht

Durch Beschluß des Landtags vom 19. Oktober 1989 (siehe Plenarprotokoll 10/120) wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/4620 – an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 21. März 1990 beraten und am 31. Januar 1990 eine öffentliche Anhörung (siehe Ausschußprotokoll 10/1448) durchgeführt.

Als Vorlage ist zu dem Gesetzentwurf eingegangen:

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen 10/2675

An Zuschriften sind eingegangen:

Landschaftsverband Rheinland 10/3263

Bundesfachvereinigung Leitender Kranken-  
pflegekräfte in der Psychiatrie e.V. 10/3268

Landesarbeitsgemeinschaft der Unterrichts-  
schwestern und Unterrichtspfleger NRW 10/3269

Komba-Gewerkschaft NRW 10/3270

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen  
Spitzenverbände 10/3274  
10/3278

Verband der Leitenden Krankenhausärzte NW 10/3275

Landschaftsverband Westfalen-Lippe 10/3276

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr NRW I und NRW II 10/3277

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der  
Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW 10/3284

Katholischer Berufsverband für  
Pflegeberufe e.V. 10/3286

Deutscher Berufsverband staatl. anerkannter Altenpflegerinnen und -pfleger e.V.	10/3291
Deutscher Berufsverband für Krankenpflege	10/3292
Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflege- kräfte von Nordrhein-Westfalen	10/3296
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen	10/3297
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände	10/3298
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen	10/3318
Verband kirchlicher Mitarbeiter	10/3320
Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung	10/3324
Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege	10/3337

Sowohl die vorgenannte Vorlage als auch die Zuschriften dienen dem Ausschuß als Beratungsunterlagen.

Bei den Ausschußberatungen wies der Sprecher der Fraktion der SPD auf die von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsanträge zu den §§ 1, 3 und 5 (siehe Beschlußempfehlung) hin, mit dem man wesentlichen in der Anhörung vorgetragene Wünsche entspreche. Da sich dadurch das Anwendungsgebiet des Gesetzes ausweite, sollte es auch einen anderen Namen, nämlich Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) erhalten.

Außerdem solle die Landesregierung in einem Entschließungsantrag aufgefordert werden, baldmöglichst Initiativen mit dem Ziel zu ergreifen, die Erstattung der Kosten für die Weiterbildung über die Pflegesätze zu ermöglichen.

Die Anhörung habe in einer Reihe von Punkten massive Kritik an dem Gesetzentwurf der Landesregierung erbracht, stellte der Sprecher der Fraktion der CDU fest. Mit dem von der SPD eingebrachten Änderungsantrag mache die SPD-Fraktion insbesondere in bezug auf eine Ausweitung der Weiterbildungsordnungen einen Schritt nach vorn; das sei anerkennenswert. Dennoch sei der Änderungsantrag insgesamt unzureichend, was die Anzahl der nunmehr in die Weiterbildungsordnungen aufzunehmenden Gruppen angehe. So solle bei den Altenpflegeberufen eine Konzentration ausschließlich auf die Gerontopsychiatrie stattfinden, was auch auf die Kritik der CDU-Fraktion stoße.

Vor allem sei es nicht hinzunehmen, daß der massiv kritisierte Punkt der fehlenden Finanzierungsregelung unberücksichtigt gelassen werde. Nach Meinung der CDU-Fraktion müßte sich das Land teilweise mit in die Verantwortung der Finanzierung der Weiterbildungskosten begeben; insofern seien in der Anhörung Anregungen und Beispiele, etwa das Land Baden-Württemberg mit einer Poolfinanzierung betreffend, gegeben worden.

Insbesondere der Vertreter des Evangelischen Büros habe die Problematik vorgetragen, daß die Verordnungsermächtigung, die Bestandteil des Gesetzentwurfs sei, in jeder Weise ausgenutzt werden könne, ohne daß das Parlament eine Möglichkeit habe, entsprechend mitzuwirken. Hier seien präzisere Formulierungen notwendig.

Der Sprecher der Fraktion der SPD erklärte, seiner Fraktion komme es darauf an, daß Nordrhein-Westfalen bezüglich der Weiterbildung auf diesem Gebiet eine Schrittmacherfunktion einnehme. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wolle man deshalb erreichen, daß das Gesetz auf eine breitere Basis gestellt werde.

Im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung gebe es verschiedene Modelle, über die man nachdenken müsse. Das entbinde den Ausschuß allerdings nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß auch der Bund tätig werden müsse, indem er die Möglichkeit schaffe, die Kosten entweder ganz oder zumindest teilweise über die Pflegesätze abrechnen zu können. Er bat in diesem Zusammenhang den Staatssekretär um Auskunft, in welchen Ländern es schon funktionierende Poolfinanzierungen gebe. Nach seinen bisherigen Recherchen sei das bisher nirgendwo der Fall.

Insgesamt habe bei der Anhörung sehr viel Zustimmung festgestellt werden können, wobei der Vertreter des Evangelischen Büros wohl etwas außen vor gelassen werden müsse, der sich vor allem vom Ton her von den übrigen Sachverständigen unterschieden habe.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichnete die Finanzierung als das große offene Problem. Nach Auffassung der Landesregierung sei es nicht Aufgabe des Landes, die Finanzierung für die Weiterbildung sicherzustellen; vielmehr sei dies eine Aufgabe derjenigen Träger und Einrichtungen, die von der Weiterqualifizierung auch profitierten. Deshalb halte er den Ansatz der Finanzierung über den Pflegesatz für den richtigen. In diesem Zusammenhang nehme die Landesregierung die Aufforderung der SPD-Fraktion, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, sehr ernst. Nach der Interessenlage der Länder könne er sich vorstellen, daß dies kein parteipolitisches Problem sei. Hierin erkenne er eine große Chance, eine Umlagenfinanzierung, an der sich alle Krankenhäuser beteiligten, zu schaffen. Sie sei gerecht und diene den gesundheitspolitischen Interessen insgesamt.

Über die in der Anhörung gegebenen Informationen, in Baden-Württemberg und Hessen gebe es Poolfinanzierungen, sei man überrascht gewesen. Inzwischen habe man nach Rücksprache mit diesen Ländern festgestellt, daß nicht nicht zutreffe.

Nachdem die SPD-Fraktion nunmehr in einem Änderungsantrag Konsequenzen aus der Anhörung gezogen habe, halte er die Kritik der CDU-Fraktion, der Gesetzentwurf sei unzureichend, nicht mehr für berechtigt. Ihm, dem Staatssekretär, falle kein Weiterbildungsbereich ein, der darüber hinaus im Augenblick einer grundsätzlichen Regelung bedürfe.

Es gebe fachlich - darin bestehe Übereinstimmung auch mit den Verbänden - für die Altenpflege momentan und für absehbare Zeit keinen über die Gerontopsychiatrie hinausgehenden Weiterbildungsbereich. In bezug auf die gerontopsychiatrische Weiterbildung sei man mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege relativ weit. Bei zwei konfessionellen Trägern werde ein landesweiter Modellversuch Weiterbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in der Gerontopsychiatrie finanziert. Parallel dazu werde man, sobald die Rechtsgrundlage bestehe, die Weiterbildungsordnung für die Fachkrankenpflege für Gerontopsychiatrie schaffen. Das bewerte er als einen großen Schritt nach vorn in der Altenpolitik, der allgemein auch erwartet werde.

Für die Initiative der SPD-Fraktion sei er dankbar. Die Landesregierung werde alle personellen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um entsprechende Weiterbildungsordnungen in Zusammenarbeit mit den Verbänden vorzubereiten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nicht mehr als ein Weiterbildungstorso, formulierte der Sprecher der Fraktion der CDU. Dankenswerterweise werde der Gesetzentwurf durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion erweitert. Zielsetzung der CDU-Fraktion sei es, das, was es heute an Weiterbildungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten in den Pflegeberufen gebe, voll abzudecken. Er könne sich vorstellen, daß es insoweit keinen Dissens gebe.

Wenn er vor diesem Hintergrund die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der zur Anhörung geladenen Verbände durchsehe, komme er zu dem Ergebnis, daß die Kinderkrankenpflege, die Stationsleitung und die Heimleitung in der Altenpflege und die Gemeindealtenpflege noch außen vor geblieben seien.

Würde man den Weg der Finanzierung über die Pflegesätze gehen, gäbe es im wesentlichen zwei Bezahler: die gesetzliche Krankenversicherung und die Sozialhilfeträger. Es sei die Frage, ob es sinnvoll sei, die Last allein auf diese Schultern zu legen, oder

ob es nicht auch möglich sei, aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Landes einen Teil abzudecken, auch um dazu beizutragen, daß die Lohnnebenkosten nicht weiter stiegen.

Im Übrigen habe er die entsprechenden Beiträge in der Anhörung nicht so verstanden, als werde eine Poolfinanzierung derzeit schon in Baden-Württemberg und Hessen praktiziert, sondern daß dort darüber nachgedacht werde, ob eine entsprechende Lösung unter Beteiligung des Landes möglich sei.

Schließlich bitte er den Staatssekretär, sich zu der Kritik des Vertreters des Evangelischen Büros von der Sache her zu äußern.

Der Sprecher der Fraktion der SPD zitierte in diesem Zusammenhang eine Passage aus dem Protokoll über die Anhörung. Der Vertreter des Evangelischen Büros habe formuliert:

"Das MAGS kann es sich leider nicht abgewöhnen, Regelungen zu machen, die die Rechte anderer nicht deutlich respektieren. Es gibt sogar Regelungen, die offen als rechtswidrig erkannt sind und dennoch nicht beseitigt werden."

Da sei ein schwerwiegender Vorwurf, den er, der Sprecher der Fraktion der SPD, für unbedingt klärungsbedürftig halte.

Der Staatssekretär wiederholte konkretisierend, ihm falle aufgrund der Anhörung und der Kenntnis der fachlichen Diskussion nichts ein, was im Hinblick auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage noch aufgegriffen werden müßte. Das gelte auch für die von dem Sprecher der Fraktion der CDU genannten Beispiele.

So sei es fachlich völlig umstritten, aus der Heimleitung einen Weiterbildungsbereich zu kreieren, insbesondere was die Richtung einer solchen Qualifikation angehe. Die von einer Heimleitung erwarteten Fähigkeiten seien so vielfältig, daß sie in einer Weiterbildungsordnung kaum geregelt werden könnten. Er gehe davon aus, daß dieses Thema erst in acht bzw. zehn Jahren behandelt werden könne.

Das gleiche gelte für die Pflegedienstleitung. Hier kämen eine gerontopsychiatrische Weiterbildung für den rein fachlichen Bereich oder, wenn die Pflegedienstleitung als Führungsposition begriffen werde, andere Gesichtspunkte in Frage, die man über eine fachliche Weiterbildung gar nicht regeln könne. Dabei habe der Minister in seiner Stellungnahme zu der Anhörung (Vorlage 10/2675) noch einmal deutlich gemacht, daß die Weiterbildung nicht nur dazu dienen solle, Führungskräfte weiterzuqualifizieren; vielmehr wolle man die Qualität der fachlichen Arbeit verbessern und Führungspositionen ermöglichen, die allerdings nicht durch Weiterbildungsordnungen geregelt sein sollten.

Was die Gemeindealtenpflege angehe, so sei durch den Gesetzentwurf die Krankenpflege geregelt; hinzu kommen müsse eine spezifische Weiterbildung in der Gerontopsychiatrie. Und diese Weiterbildung sei für die stationären Einrichtungen, für die Sozialstationen und für die teilstationären Einrichtungen dringend erforderlich. Er verstehe die Intention der SPD-Fraktion, einen Zugang zur Gerontopsychiatrie auch über die Krankenpflege zu ermöglichen, als einen Hinweis darauf, daß später einmal die Fachkrankenpflege Gerontopsychiatrie und die Fachaltenpflege Gerontopsychiatrie zusammenwachsen könnten. Die Erweiterung um die Fachaltenpflege Gerontopsychiatrie verstehe er als eine Abrundung.

Was die Argumentation des Sprechers der Fraktion der CDU bezüglich der Finanzierung über die Pflegesätze angehe, so bitte er zu berücksichtigen, daß auch die Privatzahler zu der Finanzierung beitragen.

Über die Art und Weise und die grundsätzliche Position des Vertreters des Evangelischen Büros, der auch für die Katholische Kirche gesprochen habe, sei er erschrocken gewesen. Das Ministerium habe daraufhin noch einmal die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes ausgewertet, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielten, und sei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Artikel 140 des Grundgesetzes, der das selbständige Ordnen und Verwalten eigener Angelegenheiten der Kirchen und die Freiheit der religiösen Lebensgestaltung regelt, gehöre zur unerläßlichen Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normensetzung und Verwaltung.
2. Der Schutz, den die Kirchen genießen, begünstige nicht nur die organisierte Kirche und ihre rechtlich selbständigen Teile, sondern auch die ihr zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform, sofern sie nach kirchlichem Selbstverständnis berufen seien, ein Stück des Auftrags der Kirchen wahrzunehmen.
3. Für rein innerkirchliche Angelegenheiten könne ein staatliches Gesetz keine Schranke errichten.
4. Ordnen und gestalten zum Schutz anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter dürfe der Staat nur dann, wenn er die Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schranken zweck einer Güterabwägung unterziehe; diese Schranke müsse zwingend und dürfe nicht lediglich wünschbar oder nützlich sein.

5. Verfassungsrechtlich prüfbare Erheblichkeit komme einer Regelung erst dann zu, wenn sie ohne weiteren Vollzugsakt derart in Rechte eingreife, daß sie zu einem bereits heute festgelegten Zeitpunkt erlöschen oder einer zeitlich und inhaltlich genau bestimmten Verpflichtung bereits jetzt unterworfen würden.

Auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezogen, bedeuteten diese Grundsätze folgendes:

1. Die Regelung der Materie Weiterbildung in den nichtärztlichen Heilberufen erfasse die Kirche nur in einem Randbereich ihrer Tätigkeit, in rein innerkirchlichen Angelegenheiten überhaupt nicht.
2. Bei dem Regelungsgegenstand handele es sich um andere bedeutsame Gemeinschaftsgüter, nämlich qualifizierte Weiterbildung zum Schutz und zur besseren Therapie der Patienten.
3. Die Kirchen würden nicht gezwungen, Weiterbildung zu betreiben oder aufzugeben.
4. Im Interesse der genannten Rechtsgüter müßten die Kirchen die Regelung als solche hinnehmen, um eine fortlaufende Qualität in den nichtärztlichen Heilberufen auch dort zu gewährleisten, wo sie selbst unterrichtend tätig seien.

Man befinde sich hier also im Einvernehmen mit dem Grundgesetz und mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts. Bei den Weiterbildungsordnungen seien im Hinblick auf Anerkennung und Überwachung der Einrichtungen Grenzen zu beachten, die es bei anderen Regelungen im Zusammenhang mit dem Krankenhauswesen auch ständig zu berücksichtigen gelte, nämlich Zugangsrechte, Kontrollrechte usw. Die konfessionellen Krankenhäuser unterlägen auch nicht grenzenlosen staatlichen Möglichkeiten.

Der Sprecher der Fraktion der SPD bedankte sich beim Staatssekretär für die rechtliche Würdigung und bat, in diesem Zusammenhang das Gespräch mit den Kirchen zu suchen, weil diese so wichtige Angelegenheit aus der Welt geschaffen werden müsse.

Der Sprecher der Fraktion der CDU legte vor der Abstimmung Änderungsanträge vor, und zwar sollte § 1 Abs. 1 um den Bereich "Pflegedienstleitung" erweitert werden.

Absatz 2 des Änderungsantrages der Fraktion der SPD wurde auf Antrag der Fraktion der CDU um den Bereich "Gemeindealtenpflege" erweitert. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

In § 5 sollte folgender Absatz 3 eingefügt werden:

"Die am Tage der Verkündung des Gesetzes bestehenden Weiterbildungseinrichtungen können innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Regierungspräsidenten anzeigen, daß sie Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes betreiben. Sie gelten damit als zugelassene Weiterbildungseinrichtungen."

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt, während die Anträge zu § 7, in dem die Absätze 1 und 2 um die Worte "nach Anhörung des zuständigen Ausschusses" ergänzt werden sollen, einstimmig angenommen wurden.

Bei der abschließenden Beratung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 21. März 1990 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/4620 – mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

Bräuer  
Vorsitzender